

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 17/1903 (1905)

Artikel: Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1903
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-16272>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1903.

I. Primarschule.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

Die Tätigkeit der gesetzgebenden Behörden der 25 schweizerischen Kantone zeigt im Jahre 1903 in einer Beziehung eine seltene Übereinstimmung; alle Kantone hatten über die Verwendung der Subventionen Beschlüsse zu fassen, die ihnen gemäß dem Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903¹⁾ zufielen. Diese Beschlüsse, die ihrerseits wieder eine recht große Mannigfaltigkeit aufweisen, sind in der einleitenden Arbeit zum Jahrbuch des Unterrichtswesens pro 1902 zusammengestellt²⁾ und werden hier nicht weiter erwähnt.

Im übrigen war die gesetzgeberische Tätigkeit über das Primarschulwesen im Berichtsjahr nicht reich an positiven Resultaten. Der Erziehungsrat von Uri hat den Entwurf einer revidierten Schulordnung fertig gestellt und als Vorlage an den Landrat weiter geleitet. Das Schülermaximum pro Lehrstelle ist auf 50 (bisher 70), das Minimum der jährlichen Schuldauer auf 30 Wochen à 27 Stunden (bisher à 18), das Gehaltsminimum für weltliche Lehrer bei 30wöchentlicher Schulzeit auf Fr. 1000, bei 40wöchentlicher Schulzeit auf Fr. 1300 angesetzt. Die vom Landrat am 26. März 1903 erlassene Vollziehungsverordnung zum Landsgemeindebeschuß vom 4. Mai 1902 betreffend Beitragsleistung an die Schullokalitäten der Gemeinden ist bereits im Jahrbuch 1902 erwähnt³⁾.

Auf Antrag des Erziehungsrates hat der Kantonsrat von Obwalden den Artikel 31 der Kantonsverfassung dahin interpretiert, daß ein sechsjähriger Primarschulbesuch an sich zur Erfüllung der Schulpflicht nicht genügt, sondern daß, außer im Falle von Bildungsunfähigkeit, der erfolgreiche Besuch der sechsten Primarklasse gefordert werden müsse.

¹⁾ S. Beilage I, pag. 1.

²⁾ S. Jahrbuch 1902, I. Teil, pag. 34—63.

³⁾ S. Jahrbuch 1902, Beilage I, pag. 17.

Baselstadt hat als erster Schweizerkanton die Zulassung von Frauen in die Schulbehörden durch das Gesetz vom 25. Juni 1903¹⁾ festgestellt. Den Inspektionen der Primar-, Sekundar-, Frauenarbeits- und Kleinkinderschule gehören in Zukunft drei weibliche, vollberechtigte Mitglieder an. Im Jahre 1900 ist ein ähnlicher Versuch im Kanton Bern in der Volksabstimmung abgelehnt worden (Jahrbuch 1900, Seite 127).

Durch eine Abänderung des Schulgesetzes¹⁾ wurden die Besoldungen der Lehrerschaft aller Stufen im Sinne einer wesentlichen Erhöhung neu geregelt.

Im Kanton Baselland wurde von der Erziehungsdirektion der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Primarschule vorgelegt. Ein Gesetz betreffend die Verabfolgung von Staatsstipendien wurde in der Volksabstimmung vom 27. September 1903 verworfen; der Kantonsrat beauftragte hierauf den Regierungsrat, das Gesetz beförderlich zu nochmaliger Beratung einzubringen.

Der vom Beginne des Schuljahres 1901/02 an provisorisch für drei Jahre in Kraft erklärte „Allgemeine Lehrplan für die Elementarschulen des Kantons Schaffhausen“²⁾ ist vom Regierungsrat für weitere zwei Jahre provisorisch in Kraft erklärt worden. Einen neuen Lehrplan für die siebenklassige Primarschule erhielt auch Appenzell I.-Rh.³⁾

Die Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. arbeitete einen neuen Entwurf für ein Schulgesetz aus, nachdem die Landsgemeinde im Jahre 1900 eine Vorlage verworfen hatte. Der Kantonsrat nahm das Gesetz einstimmig an, aber von der Landsgemeinde 1904 wurde es wieder verworfen, allerdings mit schwachem Mehr. Eine günstigere Aufnahme fand an der gleichen Landsgemeinde das Gesetz über das Stipendienwesen⁴⁾.

Im Kanton Graubünden wurde ein neuer Lehrplan für die achtklassige Primarschule aufgestellt,⁵⁾ nachdem zahlreiche Kundgebungen der Lehrerschaft auf die Nachteile des Lehrplanes von 1894 hingewiesen hatten: zu große Stoffmenge und zu große Spezialisierung. Der neue Lehrplan, dessen Entwurf in einer mehrtägigen Konferenz der Erziehungskommission, der Seminardirektion, der Schulinspektoren und zweier Vertreter der Lehrerschaft aufgestellt wurde, bedeutet eine wesentliche Stoffreduktion und Gewährung größerer Freiheit in der Wahl des Unterrichtsstoffes.

Eine Anfrage aus einer Ortschaft mit einer katholischen und einer evangelischen Schulgemeinde, welcher Schule israelitische

¹⁾ Beilage I, pag. 7.

²⁾ S. Jahrbuch 1900, Beilage I, pag. 118.

³⁾ S. Beilage I, pag. 13.

⁴⁾ Es wird in Beilage I des Jahrbuches 1904 erscheinen.

⁵⁾ Beilage I, pag. 18.

Kinder zuzuweisen seien, wurde von der st. gallischen Erziehungsdirektion dahin beantwortet, daß nach Verordnung vom 30. März 1872 die Israeliten sich beim Gemeindamt darüber zu erklären haben, welcher Schulgemeinde sie angehören wollen.

Im Hinblick auf die Durchführung des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule hat der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen sechs Gemeinden, die bis jetzt die Rechnungen über Primar- und Sekundarschule nicht auseinander hielten, angewiesen, in Zukunft für die Primarschulen gesonderte Rechnung einzureichen.

Der Staatsrat des Kantons Tessin legte dem Großen Rat den Entwurf eines Unterrichtsgesetzes vor; sein Schicksal ist noch nicht entschieden.

In einem Zirkular an die Inspektoren und Lehrer der thurgauischen Primar- und Sekundarschulen gibt das Erziehungsdepartement Wegleitung, wie den von der Schulsynode vom 9. September 1901 angenommenen Thesen über die Prüfung und Inspektion der Volksschule in wesentlichen Punkten Nachachtung gegeben werden kann, ohne daß eine Abänderung der bestehenden Vorschriften nötig ist. Die Prüfung soll in den unteren Klassen der Primarschule höchstens zwei, in den oberen höchstens vier Stunden betragen; die Inspektion soll sich strenge an die Schranken des Lehrplanes halten, damit dadurch, daß im Unterricht über den Lehrplan hinausgegangen wird, kein besonderer Examenerfolg ermöglicht wird. Wo der Inspektor selber prüft, soll er schwache und schüchterne Schüler möglichst schonend behandeln. Nachfolgenden Punkten aus den Thesen der Schulsynode ist von seiten der Inspektoren Berücksichtigung zu schenken:

„Die schriftlichen Aufgaben sollen den Kräften der Schüler angepaßt werden. In der Primarschule sind nur über behandelten Lehrstoff Schülerarbeiten zu fordern, Arbeiten auf Papier in der Regel erst von der fünften Klasse an. Eine vorausgehende Besprechung des Inspektors mit dem Lehrer über die Zulässigkeit des schriftlichen Themas ist erwünscht.

Hefte und Zeichnungen sind vor allem an Besuchstagen, beziehungsweise während der Abfassung der schriftlichen Prüfungsarbeiten, einer eingehenden Durchsicht zu unterwerfen.

Die mündliche Inspektion hat nicht bloß die Ermittlung einzelner Kenntnisse zu erzwecken, sondern vor allem auf ihren psychischen Aufbau und ihren Zusammenhang mit der Gemüts- und Willensbildung zu achten.

Die Darbietung von vollständig durchgeführten Lektionen ist bei Schulbesuchen und Examen zu befürworten.

Die Schulbesuche sollen wenn möglich einen vollen halben Tag in Beschlag nehmen.

Die Inspektion soll in vermehrter Weise über die Stellung des Lehrers zur Vorsteherschaft und Schulgemeinde, auf die Schulhygiene, auf abnorme körperliche und seelische Erscheinungen bei den Kindern, sowie auf auffällige Vorkommnisse im sittlich-sozialen Leben eines Schulkreises sich erstrecken, sofern dieselben einen Einfluß auf das Schulleben ausüben.

Beiläufige Bemerkungen, welche der Inspektor über Vorkommnisse methodisch-pädagogischer Natur zu machen hat, sind, soweit es tunlich ist, dem Lehrer persönlich mitzuteilen. (Wichtigere Vorkommnisse können im Berichte nicht weggelassen werden.)“

Wie in Baselstadt, so wurde auch in der Waadt eine Änderung des Schulgesetzes vorgenommen. Der Große Rat nahm fast einstimmig eine Gesetzesvorlage betreffend die Lehrergehalte an, durch welche sowohl das Besoldungsminimum als auch die Alterszulagen erhöht wurden.¹⁾ Das frühere Besoldungsgesetz stammt aus dem Jahre 1875. Von 1082 Lehrkräften bezogen im Jahre 1903 225 Lehrer und 187 Lehrerinnen mehr als den gesetzlichen Gehalt. In Zukunft dürfte der Mangel an Lehrkräften sich weniger fühlbar machen als in den letzten Jahren; seit 1899 mußte die Erziehungsdirektion jeweilen im Wintersemester die Dienste von zurückgetretenen Lehrern in Anspruch nehmen, wenn nicht einzelne Schulen geschlossen werden sollten.

Auch im Kanton Wallis hat die Bundessubvention den Anlaß zu einer besonderen Maßnahme gegeben. Um für die Verwendung der Bundessubvention ein definitives Programm aufstellen zu können, hat die Erziehungsdirektion durch die Schulinspektoren Erhebungen machen lassen über die gegenwärtige Lage des Primarschulwesens in materieller Beziehung und über die möglichen Verbesserungen. Es wurden jeder Gemeinde folgende Fragen vorgelegt:

1. Est-il nécessaire ou utile de créer de nouvelles classes dans la commune et combien? Quel est le montant approximatif des frais nécessités par cette création?

2. Y a-t-il lieu de construire de nouveaux locaux scolaires ou de transformer les locaux existants? Montant approximatif des frais.

3. La commune possède-t-elle un local ou un préau de gymnastique? Quels sont ses besoins dans ce domaine? Montant approximatif des frais.

4. Quels sont les sacrifices que fait la commune en faveur de l'instruction de son personnel enseignant? Possède-t-elle une bibliothèque scolaire? A-t-elle des besoins à réaliser dans ce domaine? Frais approximatifs?

5. Le mobilier scolaire de la commune, son matériel de classe sont-ils suffisants? Quels sont ses besoins? Frais approximatifs?

6. La commune satisfait-elle aux prescriptions légales concernant la fourniture du matériel scolaire aux enfants pauvres? Quels sacrifices fait-elle dans ce sens? Ces sacrifices suffisent-ils aux besoins des indigents de la commune? Qu'y a-t-il à faire? Quels frais approximatifs?

7. La commune fournit-elle des secours en aliments et en vêtements aux élèves pauvres? Quels sont ces sacrifices dans ce but et quels sont ces besoins? Frais approximatifs?

¹⁾ Beilage I, pag. 8.

8. Que fait la commune pour l'éducation des enfants faibles d'esprit? A-t-elle institué une ou des classes spéciales? Qu'y a-t-il à faire? Frais approximatifs?

Der Kanton Wallis wurde in bestimmte Inspektionskreise eingeteilt und zugleich wurde die Reiseentschädigung und das Gehalt der Inspektoren neu geordnet. In Ausführung von § 18 des Gesetzes betreffend die Lehrergehalte an den Primarschulen¹⁾ erließ der Große Rat nähere Bestimmungen über die „suppression des écoles de sections“²⁾, deren Verwaltung an die Gemeindebehörde übergeht.

In Neuenburg beschäftigte sich die Erziehungsbehörde mit der Fertigstellung eines organischen, das ganze Schulwesen umfassenden neuen Schulgesetzes. Die Volksabstimmung über dasselbe (mit negativem Entscheid) fiel nicht mehr in das Berichtsjahr.

Genf dehnte durch Abänderung seines Schulgesetzes die Einrichtung der Schulprämien auch auf die écoles complémentaires aus.³⁾

2. Schüler, Schulpflicht, Absenzen.

Der Schülerbestand in den Primarschulen der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs-, Repetier- und Wiederholungsschule) ergibt sich aus folgender Übersicht:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1897/98	484,442	1900/01	472,607
1898/99	466,369	1901/02	476,832
1899/1900	471,713	1902/03	484,500

Über die obligatorische Schulzeit in den verschiedenen Kantonen enthielt das Jahrbuch 1902 in der einleitenden Arbeit ausführliche Angaben⁴⁾.

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich kam in den Fall, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob es zulässig sei, daß ein Schüler der VIII. Primarklasse, der das 14. Altersjahr zurückgelegt, neben der Schule zur Fabrikarbeit angehalten werde. Er fand, daß der Wortlaut der kantonalen und eidgenössischen gesetzlichen Bestimmungen zur Bejahung führen müßte, und er nahm Veranlassung, durch das Mittel der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren den Bundesbehörden den Wunsch zu äußern, es sei bei einer Revision des Fabrikgesetzes die betreffende Bestimmung dahin zu erweitern, daß Kinder bis zum Schluß des Schuljahres, in welchem sie das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, bzw. bis nach Absolvierung der obligatorischen täglichen Unterrichtszeit nicht in Fabriken betätigt werden dürfen.

¹⁾ Jahrbuch 1902, Beilage I, pag. 14.

²⁾ Beilage I, pag. 26.

³⁾ Beilage I, pag. 9.

⁴⁾ Jahrbuch 1902, Einleitende Arbeit pag. 11—22, Beilage IV, Beilage V.

Seit Inkrafttreten des neuen Erziehungsgesetzes für den Kanton Luzern¹⁾ treten die Kinder meistens schon im Alter von ungefähr 13 Jahren aus der Schule. Die im § 10 des Gesetzes vorgesehene fakultative Errichtung eines 7. Primarschulwinterkurses ist bis jetzt nur in wenigen Gemeinden beschlossen worden, trotzdem das Bedürfnis dafür namentlich in der landwirtschaftlichen Bevölkerung empfunden wird. Die Erziehungsdirektion glaubt, daß diese Zurückhaltung zum Teil eine Folge der Bestimmung sei, daß der Staat für diejenigen Lehrer, welche zufolge der Einführung eines solchen Kurses neu angestellt werden müssen, nur einen Viertel der Barbesoldung übernimmt.

Der Bericht des Schulinspektors von Uri konstatiert, daß viele Schüler, welche nur noch die Wochen- oder Repetierschule besuchen mußten — mindestens 60 Stunden per Jahr — freiwillig als siebenter Kurs die Primarschule besuchen. Andererseits erwähnt er mit Bedauern, daß 16 Gemeinden unter dem vorgeschriebenen Minimum der jährlichen Schuldauer, 540 Stunden, zurückgeblieben sind und dringt auf Verlängerung der Schulzeit, die gegenwärtig mit 30 Wochen à 18 Stunden im Minimum normiert ist.

Von den Primarschulen des Kantons Schwyz sind 129 Abteilungen Ganztagschulen und 31 Halbtagschulen. Mit Ausnahme einer einzigen (Riemenstalden) sind alle Jahresschulen.

Im Kanton St. Gallen haben zwei weitere Gemeinden (jetzt insgesamt 30) auf Grund des gesetzlich zulässigen Gemeindeobligatoriums die Ergänzungsschule durch einen achten Jahreskurs der Alltagsschule beschlossen.

Anläßlich zweier konkreter Fälle entschied der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen, daß Art. 27 der kantonalen Schulordnung an Orten, wo die achte Primarklasse eingeführt ist, in der Art zur Anwendung kommen müsse, daß jeder Schüler, der die Sekundarschule im ergänzungspflichtigen Alter verläßt, d. h. vor Schluß des Schulsemesters, in welchem er 15 Jahre alt wird, in die achte Klasse einzutreten hat.

In mehreren Kantonen wurde zum Aufsehen gemahnt wegen vorzeitigen Austrittes vieler Schulkinder zum Zwecke der temporären Auswanderung. So sah sich die Landesschulkommission von Appenzell I.-Rh. zu einem Kreisschreiben veranlaßt.²⁾ Einem Kreisschreiben der Erziehungsdirektion von Graubünden entnehmen wir die folgende Stelle:

„Im vergangenen Frühjahr wurden von der Polizei 13 aus oberländischen Gemeinden kommende Schulkinder, die auf der Reise ins Schwabenland begriffen waren, angehalten. Dieselben waren teils im Besitze von Heimatscheinen, teils besaßen sie Tauf-

¹⁾ Jahrbuch 1898, Beilage I, pag. 4.

²⁾ Beilage I, pag. 17.

scheine, die als Reiseschriften verwendet wurden. Mit Rücksicht darauf, daß die Schulen, aus denen einzelne dieser Schwabengänger kamen, am Tage der Ankunft letzterer in Chur geschlossen wurden, und daß bei anderen der Schulschluß am folgenden Tage stattfand, hat die Erziehungskommission beschlossen, es sei in diesem Falle davon Umgang zu nehmen, eine Bestrafung der Vorstände eintreten zu lassen und den Rücktransport der Kinder anzuordnen. Dabei wurde auch in Erwägung gezogen, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die seit Jahren in starker Abnahme begriffene Schwabengängerei in Vergessenheit geraten sein dürften.

„Wir bringen daher die betreffenden Vorschriften in Erinnerung. Der Großratsbeschluß vom 1. Oktober 1871 lautet:

„Vorsteher, welche ungesetzlicher Weise Reiseschriften oder andere Ausweise zu gleichem Zwecke für Schwabengänger ausstellen, verfallen in eine Buße von Fr. 2—5.

„Die Schulinspektoren werden angewiesen, sich darnach zu erkundigen, ob und welche Kinder die Schulen vor der gesetzlich festgesetzten Zeit verlassen, um sich nach Schwaben zu begeben und darüber Bericht zu erstatten.

„Wir erwarten, dieser Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften werde genügen, um allseits die Verantwortlichkeit in Erinnerung zu rufen und die Auswanderung schulpflichtiger Kinder vor Schluß der Schule zu verhindern.“

Von 502 Schulabteilungen des Kantons Graubünden hatten 287 eine Schuldauer von 22—24 Wochen und 215 eine solche von über 24 Wochen, davon 33 mit 40 und 42 Wochen.

Von den 613 Schulabteilungen des Kantons Aargau sind 20 überfüllt, d. h. sie zählen mehr als 80 Schüler.

Von 1007 Schülern des Kantons Neuenburg, welche sich den „examens en obtention du certificat d'étude primaires“ unterzogen, um von dem weiteren Primarschulbesuch befreit zu sein (nach zurückgelegtem 13. Jahre), bestanden 681 oder 67% die Prüfung mit Erfolg. Von diesen 681 waren 22% 13 Jahre, 53% 14 Jahre und 25% 15 Jahre alt.

3. Lehrerschaft.

a. Allgemeines.

Anläßlich der Zusammenstellung über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule pro 1903 wurden bereits im letzten Jahrbuch eine Anzahl von Maßnahmen erwähnt, welche die finanzielle Besserstellung der Lehrerschaft zum Ziele haben (vergl. Jahrbuch 1902, einleitende Arbeit, pag. 64 und 65). Auf zwei Gesetze über Lehrerbesoldungen¹⁾ (Baselstadt und Waadt)

¹⁾ Beilage I, pag. 7 und 8.

ist im Abschnitt Gesetze und Verordnungen des vorliegenden Bandes hingewiesen worden, und voraussichtlich werden die folgenden Jahrbücher die erfreuliche Erscheinung, daß die Arbeit des Lehrers besser bezahlt wird als bisher, in einigen weiteren Beispielen registrieren können.

Die Zahl der Lehrerinnen im Kanton Zürich betrug auf Beginn des Berichtsjahres 14 % der Primarlehrerschaft; für die Städte Zürich und Winterthur stieg diese Zahl auf 19 %.

Auf Grundlage der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 4. Oktober 1900 zahlte der Kanton Zürich für 114 Vikariate an der Primarschule und 39 an der Sekundarschule im Jahre 1903 Fr. 32,612. Der Erziehungsrat beschloß mit Rücksicht auf das fortwährende Anwachsen dieses Postens:

„1. Über die Notwendigkeit der Errichtung eines Vikariates entscheidet nach Prüfung der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle die Erziehungsdirektion.

2. Die Vikariatsgesuche sind der Erziehungsdirektion von den lokalen Schulbehörden einzureichen unter Motivierung des Bedürfnisses, Angabe der voraussichtlichen Dauer des Vikariates und Beilage eines ärztlichen Zeugnisses. Bei längerer Dauer ist die Beibringung eines Zeugnisses des Bezirksarztes erforderlich.

3. Die Notwendigkeit der Errichtung eines Vikariates tritt im allgemeinen erst dann ein:

- a. wenn die voraussichtliche Dauer der Stellvertretung zwei Wochen wesentlich übersteigt;
- b. wenn es sich um ungeteilte Schulen handelt;
- c. wenn eine interimistische Weiterführung des Unterrichts durch Lehrer anderer Abteilungen der betreffenden Schule nicht möglich ist;
- d. wenn beim Ausbruch einer ansteckenden Krankheit in der Familie weder die Evakuierung des Kranken, noch die Auslogierung des Lehrers sich aus zureichenden Gründen als unmöglich erweist.“

Von den 1703 Lehrerinnen an den 2211 Arbeitsschulabteilungen des Kantons Bern sind 931 gleichzeitig Primarlehrerinnen.

Es wurden in 196 Fällen von seite des Staates Fr. 28,969 Stellvertretungskosten ausgerichtet. In die Stellvertretungskosten teilen sich Staat, Gemeinde und der betroffene Lehrer mit je $\frac{1}{3}$.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Freiburg hat anläßlich eines Spezialfalles entschieden, daß der Lehrer bei einer Krankheit von weniger als 20 Tagen nichts an die Besoldung des Stellvertreters beitragen müsse, während nach Art. 109 des Gesetzes über den Primarunterricht bei längerer Krankheit die Hälfte der

Stellvertretungskosten von der Gemeinde, die andere vom Lehrer zu übernehmen ist.

Eine Eingabe von verschiedenen kaufmännischen und beruflichen Verbänden wollte den Erziehungsrat von Baselstadt veranlassen, den Lehrern jede Tätigkeit im allgemeinen Konsumverein und überhaupt jede Nebenbeschäftigung zu verbieten, welche nicht in einem innern Zusammenhang mit dem Lehrerberufe steht. Der Erziehungsrat konnte sich indessen nicht zu einem solchen Verbot entschließen.

In Schaffhausen übernimmt der Staat die sämtlichen Stellvertretungskosten für die zur Rekrutenschule und zu Wiederholungskursen einberufenen Lehrer, nicht aber in den Fällen, welche durch Avancement veranlaßt wurden.

Die Landesschulkommission von Appenzell I.-Rh. hat die Gemeindebehörden darauf hingewiesen, daß der vermehrte Staatsbeitrag¹⁾ billigerweise zum Teil zu einer Entschädigung an diejenigen Lehrer verwendet werden sollte, die durch Einführung des siebenten Schuljahres vermehrte Arbeit erhalten haben.

Eine Anzahl Lehrer des Kantons Graubünden, die ihren seinerzeit beim Bezug von Stipendien eingegangenen Verpflichtungen betreffend die Leistung von Schuldienst an den öffentlichen Schulen des Kantons nicht nachgekommen waren, zahlten im Jahre 1903 Stipendien im Betrage von Fr. 5339 zurück.

Über die Erhöhung von Rücktrittsgehalten berichtet die Erziehungsdirektion des Kantons Aargau: Im Sinne der Großratschlußnahme vom 29. September 1903, § 1 Ziffer 4, betreffend die Verwendung der Schulsubvention des Bundes pro 1903, sind in Vollziehung der bezüglichen Erziehungsratsschlußnahme 10 im Jahre 1903 pensionierten Gemeindeschullehrern und Arbeitslehrerinnen zu den bereits zuerkannten Pensionsbeträgen aus der Bundessubvention von 1903 noch je 10% der Pension, im ganzen Fr. 350 Zulage, ausgerichtet worden. Auf erziehungsrätlichen Antrag hat sodann der Regierungsrat am 5. Februar 1904 beschlossen, es sei von nun an, bis zum Zeitpunkt der Erhöhung der Rücktrittsgehälter aus dem Klosterpensionsfonds, jedem zu pensionierenden Primarlehrer zu dem für ihn nach Mitgabe der in Betracht fallenden Faktoren ausgerechneten Rücktrittsgehalt eine Zulage von 10% dieses Betrages aus der Bundessubvention pro 1904 auszurichten.

Im fernern hat der Große Rat am 10. Februar 1903 mit Bezug auf ein Gesuch der an aargauischen Schulen tätigen Hilfslehrer um Ausrichtung von Alterszulage beschlossen:

1. Diejenigen Fachlehrer für Gesang, Instrumentalmusik, Zeichnen und Turnen etc., welche in diesen Fächern an aargauischen Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschulen 24 und mehr

¹⁾ Jahrbuch 1902, Beilage I, pag. 20.

wöchentliche Unterrichtsstunden zu erteilen haben, sind in Bezug auf Ausrichtung der Alterszulagen von seite des Staates den Hauptlehrern an Bezirksschulen gleichzustellen.

2. Die übrigen Fachlehrer an genannten Schulen erhalten eine ihrer wöchentlichen Stundenzahl und ihrem Dienstalder entsprechende Alterszulage, sofern sie neben der Erteilung des bezüglichen Unterrichts keinen andern Beruf als Hauptbeschäftigung ausüben. Als Teiler zur Berechnung des Betreffnisses dieser Alterszulage wird die Zahl 24 angenommen. Der Beschluß trat mit 1. Januar 1903 in Kraft.

Veranlaßt durch häufige Wahlen von angehenden Lehramtskandidaten hat der Erziehungsrat unterm 21. November 1903 beschlossen:

1. Seminarzöglinge sollen vor ihrer Patentierung nicht zur Wahl als Lehrer (Lehrerin) zugelassen resp. präsentiert werden, allfällig auf solche gefallene Wahlen sind nicht zu genehmigen.

2. Den Schulbehörden der Gemeinden bleibt es unbenommen, sich mit den Schülern (Schülerinnen) der IV. Seminarklasse betreffs späterer Übernahme von vakanten Lehrstellen in Beziehung zu setzen; jedoch dürfen letztere vor ihrer Patentierung sich nicht an vakante Lehrstellen anmelden, noch an solche gewählt werden.

Durch das provisorische Reglement für die Prüfung der Primarlehrer des Kantons Thurgau vom 3. November 1903 wird festgesetzt, daß ein Teil der mündlichen Prüfung am Schlusse des zweiten Studienjahres abzulegen sei. Dieser erste Teil erstreckt sich auf Psychologie, Grammatik und Poetik, Planimetrie, Weltgeschichte, Naturgeschichte und Physik.

Die vom schweizerischen Lehrerverein ins Leben gerufene schweizerische Lehrerwaisenstiftung hat im Jahre 1903 ihre Tätigkeit mit fünf Unterstützungsfällen eröffnet. Der schweizerische Lehrerinnenverein hat ein Stellenvermittlungsbureau in Basel gegründet, das Lehrerinnen, Erzieherinnen und weiblichen Handelsbeflissenen dienen soll.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrpersonals an den Primarschulen gestaltete sich folgendermaßen:

Schuljahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1898/1899	10106	6439	63,7	3667	36,3
1899/1900	10312	6499	63,0	3819	37,0
1900/1901	10539	6663	63,2	3876	36,8
1901/1902	10623	6730	63,4	3893	36,6
1902/1903	10797	6781	62,8	4016	37,2

Über die Frequenz der Lehrerseminarien und die Neupatentierungen siehe im statistischen Teil.

Im Kanton Tessin ist im letzten Jahrzehnt die Zahl der Primarschulabteilungen um 60 gewachsen. Von den 585 Lehr-

kräften gehören bis an fünf alle dem weltlichen Stande an; 315 Lehrer sind weniger als dreißig Jahre alt. Das Mittel der erfüllten Dienstjahre beträgt 12.

c. Fortbildung der Lehrer.

Im Berichtsjahr fanden die ersten allgemeinen schweizerischen Ferienkurse für Lehrer statt. Auf Anregung der Société pédagogique de la Suisse romande, die das Thema der Ferienkurse an ihrem Kongresse im Jahre 1901 in Lausanne nach Anhörung eines eingehenden Referates von Prof. W. Rosier in Genf behandelt hatte, wandten sich die drei schweizerischen Lehrervereine an die Erziehungsdirektoren-Konferenz mit dem Gesuche, es möchte diese die Organisation und Finanzierung von Ferienkursen für Lehrer an die Hand nehmen. Nachdem die Erziehungsdirektionen der Kantone Zürich, Bern, Basel, Freiburg, St. Gallen, Waadt, Neuenburg, Genf und der schweizerische Schulrat die abwechselungsweise Übernahme zugesichert hatten, sprach sich die Erziehungsdirektoren-Konferenz in ihrer Sitzung vom 29. November 1902 grundsätzlich für die Einrichtung von Ferienkursen für Lehrer aus, immerhin in der Meinung, daß die Organisation und Durchführung dieser Kurse gänzlich Sache der Lehrervereinigungen bleiben solle. Diese hatten für das Jahr 1903 Zürich und Neuenburg als Kursorte vorgeschlagen. Schon vorher hatte eine am 27. März 1901 vom Erziehungsrate des Kantons Zürich bestellte Kommission sich mit den Vorarbeiten für Abhaltung von Ferien-Lehrerkursen in Zürich beschäftigt.

Das von ihr aufgestellte Programm wurde vom 3.—15. August durchgeführt.

Für einen der Spezialkurse *a* bis *c* betrug das Kursgeld Fr. 20, für die allgemeinen Kurse zusammen Fr. 10. Die nachstehende Übersicht orientiert über die Frequenz der Kurse in Zürich.

I. Spezialkurse:

a. Botanisch-zoologische Gruppe:

	Teilnehmer- zahl
1. Botanik (Bau und Leben der Pflanze, Mikroskopische Technik), Professor Dr. Hans Schinz, Di ¹⁾ , Do ²⁾ , Sa ³⁾ 8—12	34
2. Zoologie (Zootomischer Kurs unter besonderer Berücksichtigung der Wirbeltiere. Übungen im Sezieren), Privatdozent Dr. Karl Hescheler, Mo, Mi, Fr 8—12	29

b. Physikalisch-chemische Gruppe:

1. Physik (Die Wellenbewegung und ihre Beziehung zu den neuen Errungenschaften auf dem Gebiete der Elektrizität in experimenteller Behandlung), Professor Dr. August Weilenmann, täglich 8—10	16
2. Chemie (Feuer und Licht), Professor Dr. Karl Egli, täglich 10—12	17

1) Dienstag. — 2) Donnerstag. — 3) Samstag.

c. Sprachliche Gruppe für Deutschsprechende:	Teilnehmer- zahl
1. Französische Sprache (Phonétique, Diction, Grammaire, Littérature), Professor Dr. Ernst Bovet, täglich 8—10	24
2. Schweizerdichter (Gottfried Keller, Konrad Ferdinand Meyer, Jakob Frey, Heinrich Leuthold, Dranmor), erste Woche: Professor Dr. Jul. Stiefel, zweite Woche: Professor Dr. Adolf Frey (wegen Erkrankung des erstern), täglich 10—11	30
3. „Nathan“ und „Wallenstein“, Professor Dr. Adolf Frey, täglich 11—12	33
d. Deutsche Übungen für Fremdsprachliche (Ausspracheübungen, Übungen in der Stilistik), Professor Dr. Oskar von Arx, täglich 8—10	27
II. Allgemeine Kurse:	
1. Geschichte der Schweiz im XIX. Jahrhundert, Professor Dr. Wilhelm Öchsli, Mo, Di, Do Fr 2—3	48
2. Hauptergebnisse der experimentellen Psychologie und ihre Anwendung zu einer neuen Begründung der Pädagogik, Professor Dr. Ernst Meumann, Mo, Di, Do, Fr 3—4	65
3. Neuzeitliche Meister der Weltliteratur, Professor Dr. Louis P. Betz, Mo, Di, Do, Fr 4—5	70

Im ganzen nahmen 89 Lehrer und 35 Lehrerinnen teil.

Der Besuch der einzelnen Kurse und Übungen war bis zum Schlusse sehr erfreulich; den Kursteilnehmern wurde hinsichtlich ihres Eifers, Strebens und Ausharrens bei anstrengendster Tagesarbeit in jeder Hinsicht das beste Zeugnis ausgestellt.

Der Kurs in Neuenburg war von 29 Lehrern und 14 Lehrerinnen besucht und dauerte vom 20. Juli bis 1. August. Das Programm lautete:

1. Cours spéciaux.

1. *Botanique*. — Organe et vie des plantes. — Exercices de détermination. — Exercices microscopiques. — Excursions botaniques.

Tous les jours 2 heures: M. le Dr. Fritz Tripet, professeur.

2. *Zoologie*. — Les nouvelles méthodes dans l'enseignement des sciences naturelles. — Dissection des types du règne animal. — Visites au Musée d'histoire naturelle.

Tous les deux jours 2 heures: M. le Dr. Fuhrmann, professeur.

NB. — Les participants doivent avoir des petits outils (brucelles, ciseaux et scalpels) qu'ils pourront acheter aux prix de revient au laboratoire de zoologie à l'Académie.

3. *Physique*. — Les principales découvertes concernant l'électricité. — Rapports entre la lumière et l'électricité. — Les oscillations électriques et leurs applications (télégraphie sans fil). Courants à haute fréquence.

Tous les deux jours 2 heures: M. le professeur F. Rufener.

4. *Chimie*. — Quelques-uns des principaux progrès de la chimie spéciale et de la chimie physique, dans les vingt dernières années.

Tous les deux jours 2 heures: M. le Dr. Billeter, professeur.

5. *Langue française*. — Les règles principales de la grammaire française. — L'emploi des temps du verbe. — Exercices de prononciation, de rédaction et d'improvisation.

Tous les jours 2 heures: M. le professeur J. Stadler.

II. Cours généraux.

1. *Géologie.* — *Une conférence* sur les principes de la géologie, suivie d'une excursion dans les Gorges de Seyon. — *Une conférence* sur les procédés graphiques de la géologie, cartes, profils et reliefs. — Excursion au Mail, La Favarge, Hauterive et St-Blaise. — *Une conférence* et excursion géologique de Boudry par les Gorges de l'Areuse à Noiraigue.

Par M. le Dr. Hans Schardt, professeur.

2. *Géographie.* — La géographie et son enseignement. Questions de géographie économique et politique. — Visites du Musée ethnographique. 6 heures: M. le professeur Ch. Knapp.

3. *Pédagogie.* — Les écoles pédagogiques et leurs principes essentiels. 8 heures: M. le professeur F. Guex, de Lausanne.

4. *Littérature.* — *Quatre conférences* sur les écoles littéraires modernes. Par M. le Dr. Max Dessoulavy, professeur.

5. *Art.* — *Trois conférences* sur les peintures du Musée des Beaux-Arts.

Von anderen Veranstaltungen zur Ausbildung und Fortbildung der Lehrerschaft seien erwähnt:

1. Schweizerische Kurse:

Schweizerischer Handfertigkeitkurs in Luzern, 12. Juli bis 8. Aug., 92 Teilnehmer;

Schweizerischer Turnlehrerkurs in Biel;

„ Kurs für Lehrer und Lehrerinnen des Mädchen- turnens in Zürich, 28. September bis 17. Oktober;

Interkantonaler Gesangsdirektorenkurs in Luzern;

Instruktionskurse für Zeichenlehrer an den Techniken Zürich und Freiburg und am Gewerbemuseum Aarau.

2. Kantonale Kurse:

a. Pädagogisch-methodische: Münchenbuchsee, 12.—17. Oktober, 50 Teilnehmer; Seminar Kreuzlingen, 5.—17. Oktober, 36 Teilnehmer; Sitten (2 Wochen), 21 Lehrer, 15 Lehrerinnen.

b. Zeichnungskurse: Kanton Zürich, drei lokale Kurse in Horgen, Wetzikon und Dielsdorf; Luzern, 21.—26. September (auch deutsche Sprache); Glarus, 45 Teilnehmer; Baselland, 8 Kurse, für Primarlehrer obligatorisch; Herisau, 12.—17. Oktober, 45 Teilnehmer; Kanton St. Gallen, Kurse in Au und Wartau, 47 Teilnehmer.

Zur Einführung in die neue Zeichnungsmethode in der Volksschule nach dem obligatorisch erklärten Lehrgang wurden in verschiedenen Teilen des Kantons Aargau sechs je viertägige Zeichnungskurse abgehalten; Taggeld Fr. 3. Für Fortbildungs- und Bezirkslehrer wurde zur Behandlung des perspektivischen Zeichnens ein besonderer viertägiger Kurs in Aarau abgehalten; Taggeld Fr. 5. Die Kurse waren für die Lehrer des Zeichnens obligatorisch¹⁾, 220 Teilnehmer.

c. Turnkurse: Lokalturndkurs in Lyß; dreitägiger Turnkurs in Lugano, 65 Teilnehmer; Turnkurs in Lausanne. Bern gab zwei

¹⁾ Beilage I.

Turnlehrern Beiträge an eine vierwöchentliche Studienreise nach Stockholm.

Am 10. und 11. Juli fand in Zürich der XX. schweizerische Lehrertag statt. Mit demselben war eine Ausstellung verbunden, welche die Beziehungen von Kunst und Schule illustrierte. In zwei Hauptversammlungen und mehreren Spezialvereinigungen wurden folgende Themata behandelt:

Die Subvention der Volksschule. Was wir davon erwarten. (Regierungspräsident Locher, Zürich.) Kunst und Schule. (Seminar-
direktor Herzog in Wettingen, Lehrer Moser in Zürich und Kunst-
maler Bachmann in Zürich.) Die Reform des Zeichenunterrichtes.
(Dr. U. Diem in St. Gallen und H. Stauber in Zürich.)

Stapfers Ideale in Gegenwart und Zukunft. (Dr. Luginbühl in
Basel.)

Spiel und Beschäftigung im Kindergarten. (Frl. A. Bodmer
und Frl. O. Carpentier in Zürich.)

Das Relief in Unterricht und Wissenschaft. (Professor Dr.
Heim.)

Die Erziehung des Gedächtnisses. (Professor Dr. Meumann.)

Neue Errungenschaften auf dem Gebiete der Elektrizität.
(Professor Dr. Kleiner.)

Bilder aus der Tropenvegetation von Java und Ceylon. (Prof.
Dr. Schröter.)

Prähistorische Abteilung und Waffensaal im Landesmuseum.
(Dr. Heierli und Dr. Lehmann.)

Lehrprobe im Modellieren. (Lehrer Fritz Bänninger in Zürich.)

Die Kunst im Geschichtsunterricht der Mittelschule. (Prof.
Dr. Markwart in Zürich.)

Aufgabe und Bedeutung der Koch- und Haushaltungsschulen.)
(Frau Coradi-Stahl in Zürich.)

Die Schule im Kampfe gegen den Alkoholismus. (Sekundar-
lehrer W. Weiß in Zürich.)

4. Lehrmittel und Schulmaterialien. — Unentgeltlichkeit.

Als einleitende Arbeit für das vorliegende Jahrbuch war eine Darstellung des gegenwärtigen Standes der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz in Aussicht genommen. Die Primarschulsubvention des Bundes hat nun den bezüglichen Bestrebungen einen neuen Anstoß verliehen. Es erschien daher angezeigt, mit der monographischen Behandlung der Frage wenigstens noch ein Jahr zuzuwarten, damit auch die neuesten Erscheinungen dieser Bewegung berücksichtigt werden könnten.

Für diesmal sei auf die Mitteilungen in den früheren Jahrbüchern verwiesen, die jeweilen in kursorischer Weise über den Stand der Frage Aufschluß gegeben haben.

Die nachstehenden Notizen enthalten das, was an Wissenswertem in den Erziehungsberichten über die Erscheinungen im Jahre 1903 gemeldet ist.

Die Staatsbeiträge für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in den Gemeinden des Kantons Bern sind in beständigem Wachstum begriffen. Sie betrugen 1901 Fr. 29,830.90, 1902 Fr. 31,346.65, 1903 Fr. 33,116.90. Da der Staat den Beitrag nach der Schülerzahl richtet — 40 Rp. per Schüler, wenn nur die Bücher, 60 Rp., wenn auch das Material gegeben wird — so bietet die obige Zusammenstellung ein Bild der Ausdehnung, die die Unentgeltlichkeit angenommen hat. Der Staat zahlte ferner Fr. 4752.85 ($\frac{1}{2}$ der Kosten) an solche Gemeinden, die nur den Bedürftigen die Lehrmittel unentgeltlich verschaffen. Von 2284 Schulklassen haben 1181 ganze Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und 1145 ganze Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien.

In 56 Schulkreisen des Kantons Aargau besteht ganze, in 125 teilweise und in 40 keine Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.

Die Ausgabe für unentgeltliche Schulmaterialien und Lehrmittel für die Primarschulen des Kantons Waadt betrug per Schüler Fr. 2.09, nämlich Fr. 1.01 für Materialien, Fr. 1.08 für Lehrmittel. Für die ganze Periode der Gratislieferung (seit 1891) beträgt das Mittel Fr. 2.10.

In Neuenburg ist die entsprechende Ausgabe Fr. 3.82 für 1903 (1902 3.65). Der Staat zahlt $\frac{4}{5}$ der Kosten.

Durch Beschluß des Erziehungsrates wurde für die aargauischen Schulen der Primar- und Sekundarschulstufe die Wegleitung für den Zeichenunterricht von Eugen Steimer für die Dauer von zehn Jahren als obligatorisches Lehrmittel erklärt. Der für die Schulen reduzierte Preis beträgt Fr. 10. Zur Anschaffung wurde den aargauischen Schulen empfohlen: Das Relief des Kantons Aargau von Döbeli. Der Staat trägt einen Drittel an den Preis von Fr. 30.

Durch die thurgauische Lehrmittelkommission wurde ein „Begleitwort zu dem Lesebuch für das erste Schuljahr“ herausgegeben.

5. Fürsorge für Schulkinder.

a. Nahrung und Kleidung; Kinderhorte.

Es ist bereits in der einleitenden Arbeit des Jahrbuchs 1902 an Hand der Beschlüsse der Kantone über die Verwendung der Schulsubvention konstatiert worden, daß im ganzen zirka Fr. 70,000 für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder bestimmt wurden. Voraussichtlich werden die nächsten Jahre eine Reihe von Ver-

ordnungen zu Tage fördern, durch welche diese Art der Verwendung der Bundessubvention in den einzelnen Kantonen geregelt wird. Im übrigen kann über diese Frage auch die im vorliegenden Jahrbuch enthaltene Arbeit über die Verwendung der Primarschulsubvention des Bundes einige Auskunft geben. Für diesmal sind nur einzelne statistische Angaben den verschiedenen Geschäftsberichten zu entnehmen, die in ihrer Vereinzelung keine Übersicht über die aner kennenswerten Leistungen der Kantone zu geben vermögen.

Die Gemeinden des Kantons Bern gaben im ganzen Fr. 121,968.75 für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder aus.

Die sieben Gemeinden des Kantons Obwalden besitzen besondere Fonds für Ernährung und Kleidung armer Schulkinder, die während der letzten 25 Jahre gebildet wurden. Den Grundstock haben in fast allen Gemeinden gemeinnützige Vereine durch Sammlungen gelegt. Die Summe dieser Fonds beträgt Fr. 144,186. Seit langer Zeit trägt die Obwaldner Sparkassagesellschaft jährlich Fr. 2000 dazu bei.

Die „Classes gardiennes“ in Genf, vom 5. Januar bis 30. Mai und vom 16. November bis 26. Dezember, sowie während der Ferien vom 28. Juli bis 22. August zeigten durch eine große Frequenz wieder ihre Nützlichkeit und Notwendigkeit, ebenso die Schulküchen.

Die „Classe des ramoneurs“, mit Unterricht an jedem Abend von 6—8 Uhr, leistet einigen fremden Schülern gute Dienste, die „Classe de l'hôpital“ den kleinen Patienten.

Eine etwelche Übersicht über die bezüglichlichen Bestrebungen geben auch die Berichte der Kantone über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten zehn Prozente ihrer Einnahmen aus dem Reinertrage des eidgenössischen Alkoholmonopols pro 1903¹⁾.

Darnach sind pro 1903 aus dem „Alkoholzehntel“ für Speisung von Schulkindern und für Ferienkolonien verausgabt worden:

Zürich	Fr. 14,244	St. Gallen	Fr. 4,000
Bern	—	Graubünden	„ 550
Luzern	„ 3,281	Thurgau	„ 205
Uri	„ 1,187	Tessin	„ 150
Nidwalden	„ 2,000	Wallis	„ 444
Zug	„ 280	Genf	„ 250
Baselstadt	„ 500		
Schaffhausen	—	Total	<u>Fr. 27,091</u>

Dazu kommen nun noch die Beträge, die Kantone und Gemeinden aus eigenen Mitteln hinzulegen. Ferner die Beträge, die aus der Primarschulsubvention des Bundes für die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder und die Ferienkolonien verausgabt werden, nachdem diese Fürsorge in Art. 2 des Bundes-

¹⁾ Bundesblatt 1904, VI. 1—83.

gesetzes als einer der Zwecke aufgestellt worden ist, für welchen die Bundessubvention verwendet werden darf.

b. Anstalten für Schwachsinnige und Schwachbegabte.

Das Jahrbuch 1902 enthält auf Seite 120 und 121 eine vollständige Übersicht über die Anstalten und Spezialklassen für die Bildung der nicht normal begabten Kinder, wie sie im Frühjahr 1903 bestanden. Seither wurde auch in Solothurn eine Spezialklasse, die erste des Kantons, errichtet.

In Baselstadt wünschte die Inspektion der Mädchenprimarschule, daß probeweise das Institut der Wiederholungsklassen eingeführt werde. Der Zweck derselben ist, Kinder, welche in der ersten Klasse nicht nachkommen, in einer besonderen Klasse zu vereinigen und durch eigens hierzu eingerichteten Unterrichtsbetrieb für ein weiteres Fortkommen in den Normalklassen zu befähigen. Der Anregung wurde indessen keine Folge gegeben.

11 Gemeinden von Appenzell A.-Rh. erhielten an die Kosten ihrer Nachhülfeklassen einen kantonalen Beitrag von Fr. 2000 = zirka 45 % der Auslagen.

Der st. gallische Erziehungsrat gestattete den verschiedenen Spezialklassen für Schwachbegabte, das von einer Anzahl schweizerischer Lehrer herausgegebene Lehrmittel „Mein Lesebüchlein“ an Stelle der st. gallischen Lesebücher auf Staatskosten anzuschaffen.

Durch das am 1. Januar 1904 in Kraft getretene neue Armengesetz ist im Kanton Glarus ein erster gesetzgeberischer Schritt in der Fürsorge für die Schwachen getan. Nach § 18 sollen geistig oder körperlich zurückgebliebene, schwachsinnige, taubstumme, blinde, aber bildungsfähige Kinder aus armen Familien, deren Eltern nicht hinlänglich Gewähr für gute Pflege und Erziehung bieten, von der Armenpflege bei Eintritt des geeigneten Alters in einer passenden Bildungsanstalt oder in einer Familie versorgt werden, wo sie die zur Entwicklung der Erwerbsfähigkeit nötige Erziehung und Ausbildung erhalten. Ebenso sind bildungsunfähige Kinder armer Eltern in guter Privatpflege oder in Pflegeanstalten zu versorgen.

Die IV. schweizerische Konferenz für das Idiotenwesen fand am 11. und 12. Mai 1903 in Luzern statt. Über die Verhandlungen wurde bereits im letzten Jahrbuche kurz berichtet (Seite 119 und 121).

Eine wichtige Fürsorge für die schwachsinnige Jugend im reiferen Alter nimmt die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft auf sich; nachstehend folgt das Reglement über die Verwaltung des Albert Fisler-Fonds, der durch seinen Namen eine Erinnerung an den in Zürich verstorbenen Führer in der Bewegung für bessere Schulung der Schwachbegabten bilden soll.

§ 1. Der Albert Fisler-Fonds, auf Vorschlag der Bildungskommission im Jahre 1901 von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gestiftet, hat den Zweck, Lehrmeistern, Fabrikaufsehern u. s. w., denen es gelungen ist, einen schwachsinnigen Lehrling nach seinem Austritt aus einer Anstalt oder Spezialklasse zu einer dauernden Arbeit, mit der er seinen Lebensunterhalt verdienen kann, auszubilden, *Prämien* zu verabfolgen als Auszeichnung für bewiesenes Geschick und bewiesene Geduld.

§ 2. Je nach der Berufsart und der Dauer der Lehrzeit sollen dieselben 50—150 Fr. betragen.

§ 3. Motivierte Gesuche um Verabreichung solcher Prämien sind von den zur Versorgung schwachsinniger Kinder bestellten Organen, nach Abschluß der Lehrzeit, einzugeben an die Zentralkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in Zürich.

§ 4. Die Verwaltung des Fonds übernimmt von 1903 an der Quästor der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft.

Für die „Versorgung armer schwachsinniger oder verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher“ sind nach den Berichten der Kantone im Jahre 1903 folgende Summen aus dem Alkoholzehntel verwendet worden:

Zürich	Fr. 11,051	Schaffhausen	Fr. —
Bern	15,300	Appenzell A.-Rh.	1,014
Luzern	11,946	I.-Rh.	829
Uri	1,500	St. Gallen	21,800
Schwyz	1,257	Graubünden	7,955
Obwalden	864	Aargau	33,106
Nidwalden	50	Thurgau	10,562
Glarus	2,800	Tessin	3,350
Zug	492	Waadt	54,088
Freiburg	11,000	Wallis	5,060
Solothurn	14,310	Neuenburg	3,753
Baselstadt	10,193	Genf	16,933
Baselland	9,220		
		Total	Fr. 248,433

6. Mädchenarbeitsschulen und Knabenhandarbeitsunterricht.

Der neue Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Graubünden¹⁾ umfaßt auch den Handarbeitsunterricht der Mädchen. Sein Beginn ist auf das vierte Schuljahr angesetzt.

Im Kanton Luzern haben viele Schulen in Anwendung von § 25 des Erziehungsgesetzes für die aus der Schule entlassenen, aber im Winter noch arbeitsschulpflichtigen Mädchen wöchentlich einen ganzen Schultag eingeführt. Ein Kurs für Arbeitslehrerinnen hat vom 13. August bis 13. September in Hitzkirch stattgefunden; von 29 Teilnehmerinnen wurden 26 patentiert.

Im Kanton Freiburg wurden von 21 Kandidatinnen 14 als Arbeitslehrerinnen patentiert.

In der Frauenarbeitsschule Basel wurden 18 Arbeitslehrerinnen patentiert.

¹⁾ Beilage I, pag. 18.

St. Gallen patentierte 17 Arbeitslehrerinnen nach dem 20-wöchigen und 16 nach dem 12—18 monatlichen Lehrkurse an der Frauenarbeitsschule.

Zwei je vierwöchige Fortbildungskurse wurden von 24 Arbeitslehrerinnen besucht.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau sah sich veranlaßt, eine Verfügung gegen einige Mißbräuche zu erlassen, die sich bei Ausstellung der Schülerinnenarbeiten anläßlich der Schlußprüfungen der Arbeitsschulen gezeigt hatten.¹⁾

* *

Über die Verbreitung des Knabenhandarbeitsunterrichtes im Kanton Zürich gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß (1902/03):

	Zahl der Kurse	Schüler
Kartonnage	141	2595
Hobelbank	71	899
Modellieren	32	456
Eisenarbeiten	11	154
Schnitzen	31	492
	286	4596

Der Staat gibt den Gemeinden Beiträge, 50 Rp. für die erteilte Stunde (za. Fr. 10,000). Zwei auf diesem Gebiet bewanderte Lehrer wurden vom Erziehungsrate mit der Inspektion der Kurse betraut.

In Baselstadt wurden 1277 Schüler in 38 Klassen für Kartonnage, in 22 Klassen für Schreinerei, in einer Metall- und einer Kerbschnittklasse unterrichtet. Im Betsaale des Münsters wurde eine von der Eidgenossenschaft angekaufte und dem Basler Verein zur Aufbewahrung übergebene Sammlung von Modellen der Handfertigkeitsschulen in Stockholm, Paris und Zürich, der sich hier noch verschiedene Lehrgänge der Basler Schulen beigesellten, zu dauernder Ausstellung gebracht. Die Sammlung steht am Montag und Mittwoch nachmittag jeweils zu unentgeltlicher Besichtigung offen. An einem Kurs zur Ausbildung von Lehrern für den Kartonnageunterricht beteiligten sich 13 Personen.

Im Kanton Thurgau existieren 12 Abteilungen für Knaben-Handfertigungsunterricht mit zusammen 402 Schülern.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Genf hat den Handarbeitsunterricht in Holzarbeiten in der Primarschule abgeschafft „non pas qu'il méconnaisse la portée éducative de ces exercices, mais parce qu'il a constaté que, tels qu'ils sont, et tels qu'ils peuvent être organisés à l'école primaire, ils ne sauraient donner des résultats en rapport avec les sacrifices de temps et d'argent consentis en leur faveur. Il est sans doute pénible de retrancher

¹⁾ Beilage I, pag. 26.

du programme telle ou telle branche, car toutes ont leur valeur propre, mais il faut avant tout veiller de ne pas compromettre le résultat des branches que l'on considère partout, et à juste titre, comme principales. C'est la langue maternelle, dont l'importance est de premier ordre, qui bénéficiera du temps gagné sur les travaux manuels.

Toutefois, il faut bien noter ici que seul le travail sur bois est supprimé et que les exercices de cartonnage sont maintenus au programme à titre d'auxiliaires de la géométrie et du dessin.“

7. Schulhausbau und Schulgesundheitspflege.

Die Schulinspektoren des Kantons Bern machten Erhebungen über äußere Einflüsse, die auf das Gedeihen der Schule Einwirkung haben. Als erster Punkt ist die nähere Untersuchung der Wohnungsverhältnisse der Lehrerschaft erwähnt. Von den 1336 Lehrerwohnungen wurden 76% als genügend und 24% als ungenügend bezeichnet. Nach diesen Erhebungen besitzen die 585 Schulgemeinden 875 Schulhäuser mit einem Assekuranzwert von Fr. 23,576,730, der sich verteilt wie folgt:

bei 68 Schulhäusern beträgt die Assekuranzsumme weniger als Fr. 5000	
„ 180 „ „ „ „ „ Fr. 5,000— 10,000	
„ 321 „ „ „ „ „ „ 10,000— 20,000	
„ 214 „ „ „ „ „ „ 20,000— 50,000	
„ 62 „ „ „ „ „ „ 50,000—100,000	
„ 30 „ „ „ „ „ „ über Fr. 100,000	

83% sind in gutem Zustande, bei 17% läßt der Unterhalt zu wünschen übrig. Von 859 Schulbrunnen wurden 84% als genügend taxiert.

Für die Beurteilung der Turnplätze bezüglich ihres Flächeninhaltes wurde angenommen, daß per Schüler der größten Turnklasse eine Fläche von 8 m² vorhanden sein müsse. 74% genügen dieser Anforderung. Dagegen wird die Ausrüstung mit Turngeräten nur bei 65% als genügend bezeichnet.

In 769 Schullokalen erfolgt die Reinigung durch die Schüler, in 102 andern durch einen Schulabwart.

Unterm 9. Dezember 1903 hat der Regierungsrat des Kantons Luzern eine Verordnung betreffend Maßnahmen gegen die Verbreitung epidemischer Krankheiten erlassen. Aus einer Reihe von Bestimmungen, welche das Verhalten der Schule betreffen, sei die folgende hervorgehoben: Der Ausschluß soll mindestens dauern: bei Scharlach sechs Wochen, bei Diphtherie vier Wochen, bei Masern zwei Wochen, bei Mumps zwei Wochen, bei Windpocken zwei Wochen vom Beginn der Krankheit an gerechnet; bei Keuchhusten bis acht Tage nach Aufhören der krampfhaften Hustenanfälle.

Um nötigenfalls Anweisungen geben zu können, hat der Erziehungsrat des Kantons Aargau beschlossen, in die einzureichenden

Pläne für Schulhausneubauten und Umbauten müsse das Mobiliar, speziell die Bestuhlung, im richtigen Maßstab eingezeichnet werden, so daß sich beurteilen läßt, ob bei richtiger Beleuchtung die vorgesehene Zahl von Schülern bequem plazierte werden kann. „Differenztreppen“ sollen in den Hauptgängen vermieden werden.¹⁾

Über Schulbäder, speziell über die Einrichtung von Douchen verhandelte die Versammlung der Gesellschaft für Schulgesundheitspflege am 16. und 17. Mai in Schaffhausen.

Die Statistik der Jugendspiele in Baselstadt ergibt folgendes: 1139 Spielabende, 71 Leiter, 4279 Kinder; 206 Ausflüge, 41 Leiter, 2543 Kinder.

Die Ausgaben der Kantone für Schulhausbauten, inkl. die Beiträge aus der Primarschulsubvention des Bundes betrugen im Jahre 1903:

Kantone	Schulhausbau- beiträge Fr.	Kantone	Schulhausbau- beiträge Fr.
Zürich	488827	Appenzell I.-Rh.	12480
Bern	139616	St. Gallen	147560
Luzern	55000	Graubünden	13540
Uri	3940	Aargau	83197
Schwyz	15314	Thurgau	97185
Obwalden	—	Tessin	—
Nidwalden	—	Waadt	238665
Glarus	10197	Wallis	—
Zug	652	Neuenburg	—
Freiburg	43291	Genf	85566
Solothurn	—		1903 : 1846054
Baselstadt	390524		1902 : 1120664
Baselland	—		Differenz : +725390
Schaffhausen	15000		
Appenzell A.-Rh.	5500		

8. Verschiedenes.

In Luzern sind die Vorarbeiten zur Eröffnung einer permanenten Schulausstellung getroffen worden.

In Nidwalden (Stans und Ennetbürgen) wurden mit Beginn des Jahres 1903 Schulsparkassen eröffnet.

Unter Hinweis auf die in Belgien, Frankreich, Österreich und Preußen in den letzten Jahren getroffenen Maßnahmen, der Trunksucht durch die Einwirkung auf die Schuljugend entgegenzutreten, richtete der schweizerische Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen, unterstützt von Professoren und Ärzten, eine Eingabe an den Bundesrat und an die Kantonsregierungen. Diese Eingabe enthält eine Reihe von Vorschlägen, wie der Kampf gegen die Trunksucht auf den verschiedenen Schulstufen zu führen sei.

¹⁾ Beilage I, pag. 26.

Im Kanton Genf ist nach dem Gesetz die Kleinkinderschule für Kinder von drei Jahren an offen. Wegen Mangel an Lokalen mußten verschiedene Gemeinden ermächtigt werden, Kinder unter fünf Jahren zurückzuweisen.

Dem Reglement über die Asili d'infanzia¹⁾ kamen fast sämtliche tessinischen Kindergärten nach und erhielten infolgedessen staatliche Unterstützung.

Der ostschweizerische Blindenfürsorgeverein beschloß am 14. Mai 1903 die Gründung einer Lehrwerkstätte für Blinde. In Zürich wurde eine Bibliothek für Blinde geschaffen, deren Benutzung den Blinden der ganzen Schweiz frei steht und die mit ihren zahlreichen Büchern aus allen Wissensgebieten eine Wohltat und eine Bildungsquelle namentlich auch für die jugendlichen Blinden zu werden verspricht.

II. Fortbildungsschulen.

(Allgemeine, hauswirtschaftliche und berufliche; s. auch den statistischen Teil.)

a. Knabenfortbildungsschulen.

An der Jahresversammlung des Verbandes zur Förderung des Zeichnen- und gewerblichen Berufsunterrichtes in Freiburg, 2. August 1903, wurde als Haupttraktandum behandelt: Die Organisation der Fortbildungsschulen für Handwerkslehrlinge. Die Mehrheit der Teilnehmer sprach sich für das Obligatorium eines dreijährigen Schulbesuches mit folgenden Fächern aus: Rechnen, Aufsatz, Buchhaltung, technisches und Freihandzeichnen. Mindestens die zeichnerischen Fächer sollten in Tagesstunden erteilt werden.

Einer Anregung der bernischen Schulsynode folgend hat die Erziehungsdirektion eine 23gliedrige Kommission mit einer Untersuchung über die Ursachen der schlechten Resultate der Rekrutenprüfung betraut.

Um die gewerblichen Fortbildungsschulen des Kantons Obwalden einheitlicher und zweckentsprechender zu gestalten, wurde vom Erziehungsrat ein provisorischer Lehrplan ausgearbeitet und den Gemeinden zur Anwendung empfohlen. Der Buchhaltung, dem technischen Zeichnen und dem gewerblichen Rechnen soll besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Der Schulinspektor wird auch diese Schulen besuchen. Im Jahre 1903 waren es fünf mit 117 Schülern und drei Schülerinnen.

Das Gesetz über das Lehrlingswesen im Kanton Glarus vom 3. Mai 1903²⁾ macht den Besuch der Fortbildungsschule während der Dauer der Lehrzeit für jeden Lehrling obligatorisch und verpflichtet den Lehrmeister, hierfür wöchentlich zwei Stunden der Arbeitszeit von nachmittags 3 Uhr an frei zu geben. Die

¹⁾ Beilage I, pag. 149. — ²⁾ Beilage I, pag. 3.

20 allgemeinen, 7 gewerblichen und 17 hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen waren im ganzen von 1051 Schülern besucht. Es erhielten Unterricht in den allgemeinen Fächern allein 390, in allgemeinen und gewerblichen zugleich 72, in gewerblichen allein 191, in hauswirtschaftlichen allein 470 Schüler.

Nach § 12 des Gesetzes über das Lehrlingswesen ist der Besuch der allgemeinen und beruflichen Fächer der Fortbildungsschule auch für die Lehrtöchter obligatorisch. Da sich Zweifel erhoben, ob für diese die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule die beruflichen Fächer im Sinne des Gesetzes darstelle, sah sich der Regierungsrat zu einer nähern Interpretation dieses Paragraphen veranlaßt und zwar in dem Sinne, daß

1. Damenschneiderinnen und Näherinnen lediglich die allgemeinen Fächer (allgemeine Fortbildungsschule oder „schriftliche Arbeiten“) zu besuchen haben, sofern am Wohnsitze der Lehrtöchter oder in nächster Umgebung keine gewerbliche Fortbildungsschule besteht;
2. die Lehrtöchter die allgemeinen Fächer zu besuchen und außerdem Unterricht im Zeichnen an einer gewerblichen Fortbildungsschule zu nehmen haben, sofern eine solche am Wohnsitze derselben oder in der nächsten Umgebung dieses Wohnsitzes besteht und der Unterricht im Zeichnen für den in Frage kommenden Beruf als wünschbar erscheint;
3. für alle andern Berufsarten der Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule seitens der Lehrtöchter obligatorisch bleibt.

Seit 1873 besteht im Kanton Solothurn die obligatorische Fortbildungsschule, seit 1894 sind daneben auch Wiederholungskurse für Stellungspflichtige eingeführt. Während der Fortbildungsschulunterricht anfänglich durchweg zur Nachtzeit erteilt wurde und noch im Jahre 1878 85 % aller Fortbildungsschulstunden nach 7 Uhr abends abgehalten wurde, wird jetzt nur noch in einer einzigen Gemeinde nach 7 Uhr unterrichtet. In 85 % aller Schulen werden die vier gesetzlichen Wochenstunden zusammenhängend erteilt und zwar in 57 % an einem Nachmittag, in 28 % an einem Vormittag. Trotz der Bevölkerungszunahme ist die Schülerzahl gegenüber 1892 um zirka 200 zurückgegangen; fast ein Drittel aller Pflichtigen besucht eben die beruflichen Fortbildungsschulen. Die Behörden beschäftigen sich mit der Frage, wie die Fortbildungsschule den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Kreise noch besser als bisher dienen könnte. Es bestehen einstweilen nur zwei landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

In 37 von den 197 allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons St. Gallen kommt werktäglicher Unterricht am Nachmittag vor; an 17 andern Schulen beginnt er wenigstens schon um 5 oder 6 Uhr, in drei Schulen wird am Sonntag nachmittag nach Beendigung des Gottesdienstes unterrichtet.

Zur Erzielung einer einheitlichen Prüfungspraxis an den aargauischen Handwerkerschulen mit Bürgerschulunterricht beschloß der Regierungsrat:

1. Die Prüfung der Handwerkerschulen steht im allgemeinen unter der Leitung des Handwerkerschulinspektors.
2. Die Prüfung in denjenigen Fächern, welche der Lehrplan für die obligatorische Bürgerschule vorschreibt, ist jedoch Sache des Bürgerschulinspektors.
3. In Bezug auf den Zeitpunkt und das Programm haben sich die beiden Inspektoren jeweilen zu verständigen.

Der Unterricht an den Scuole di ripetizione im Kanton Tessin wird an einzelnen Orten während wenigen Wochen bei täglich vier Stunden erteilt, an andern während drei Monaten mit entsprechend kleinerer Stundenzahl per Woche. 60 Stunden sind das vorgeschriebene Minimum. Entgegen dem Wunsche einiger Gemeinden, welche die widerstrebenden Ausländer nicht zum Besuch der Schule zwingen wollten, hat der Staatsrat auf Grund des Gesetzes die Dispensierung der Ausländer als unzulässig erklärt.

b. Mädchenfortbildungsschulen und hauswirtschaftlicher Unterricht.

Nachdem der schweizerische gemeinnützige Frauenverein bereits im Jahre 1897 durch eine Eingabe an die Regierungen aller Kantone die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer besseren Vorbereitung der Mädchen für den Hausfrauenberuf dargetan hatte, wandte er sich im Juni 1903 neuerdings an die Regierungen, um sie zu ersuchen, einen Teil der Primarschulsubvention des Bundes für die hauswirtschaftliche Ausbildung der weiblichen Jugend in der Volksschule zu verwenden. Die Schlußsätze des Gesuches lauten:

1. Der Schweizerische gemeinnützige Frauenverein erachtet die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in die oberste Volksschulklasse als dringend notwendig und hält sie auch für möglich.
2. Er glaubt, daß der Zeitpunkt der Einführung jetzt besonders dafür geeignet ist, weil die kantonalen Lasten des Schulwesens durch den Zuschuß aus der Bundeskasse von nun an erleichtert sein werden und ersucht dringend, daß von vorneherein ein genügender Posten aus der Schulsubvention für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen in das Budget eingestellt werde.
3. Der Vorstand des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, sowie die Mitglieder der Haushaltungskommission werden es sich zur Ehre anrechnen, sich wünschendenfalls bei der Organisation dieser Angelegenheit zur Verfügung zu stellen, um Detailfragen auf Grund ihrer diesbezüglichen Erfahrungen lösen zu helfen.
4. Es stehen bereits eine Anzahl von patentierten schweizerischen Fachlehrerinnen zur Verfügung, welche aus den Haushaltungslehrerinnen-Seminarien des Vereins in Bern und Zürich hervorgingen. Frau Prof. Joss-Moser in Bern besorgt in freundlicher Weise die *Stellenvermittlung* für diese Lehrerinnen.

Außer den zwei Städten Zürich und Winterthur besitzen noch drei Landfortbildungsschulen besondere für den Schulunter-

richt eingerichtete Küchen. Von den 99 Mädchenfortbildungsschulen erteilen 43 nicht nur in den weiblichen Handarbeiten, sondern auch in andern Zweigen der Hauswirtschaft oder in allgemeinen Fächern Unterricht.

Auf Beginn des Schuljahres 1903/04 entstand eine solche in Luzern, indem die weibliche Abteilung der gewerblichen Fortbildungsschule zu einer besonderen Abteilung des städtischen Schulwesens unter dem Namen „Frauenarbeits- und Töchter-Fortbildungsschule der Stadt Luzern“ umgewandelt wurde. Das Programm der Frauenarbeitsschule umfaßt Kleidermachen, Weißnähen, Flickarbeit und Kochen. Die Fächer der Töchter-Fortbildungsschule sind: Deutsch, Rechnen, Buchführung mit Korrespondenz, fremde Sprachen, Haushaltungskunde und eventuell Gesundheitslehre und Zeichnen.

Den Gemeinden und Vereinen, welche einen Kochkurs abzuhalten wünschen, steht im Kanton St. Gallen eine Wanderlehrerin zur Verfügung. Auch wird von der Haushaltungsschule in St. Gallen die Ausrüstung, bestehend aus zwei Wanderherden und einem vollständigen Kücheninventar, gegen geringe Entschädigung ausgeliehen.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Tessin organisierte „Corsi di Economia domestica pratica“, die in verschiedenen Orten des Kantons der Reihe nach während je zwei Monaten gehalten werden. Es werden nicht mehr als 12 Schülerinnen zugelassen; sie müssen das 15. Altersjahr zurückgelegt haben. Kursgeld inkl. Entschädigung für Abendessen Fr. 20. Die Leitung ist einer Lehrerin anvertraut, die sich an der Ecole ménagère von Neuenburg auf diese Aufgabe vorbereitete. Der erste Kurs fand in Vergeletto (Onsernone) vom 16. März an statt. Ein Arzt gab den 12 Teilnehmerinnen hygienische Belehrungen und ein Landwirtschaftslehrer unterrichtete im Gemüsebau. Im Laufe des Jahres fanden vier Kurse statt.

III. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Der Große Rat des Kantons Bern hat sich in Übereinstimmung mit einem früheren Beschluß des Regierungsrates¹⁾ durch eine Abstimmung dahin ausgesprochen, daß an Orten, wo eine Mittelschule besteht, eine erweiterte Oberschule nicht errichtet werden kann. Die Zahl dieser erweiterten Oberschulen im Kanton beträgt im ganzen 45. Wegen Mangel an Lehrkräften konnten drei neu entstandene Sekundarschulen im Jura nicht rechtzeitig eröffnet werden.

23 Lehrer und 8 Lehrerinnen erhielten vollständige Patente für die Sekundarschulstufe.

¹⁾ Jahrbuch 1902, pag. 107.

Durch das am 5. August 1903 erlassene neue Reglement für die Patentprüfung von Kandidaten für das höhere Lehramt¹⁾ im Kanton Bern werden die früher den Inhabern des Sekundarlehrerpatentes gewährten Erleichterungen beschränkt.

Im Kanton Schwyz wurden einzelne Lehrmittel für alle Sekundarschulen obligatorisch erklärt.

Die Berufswahl der im letzten Jahre und während des Schuljahres aus den solothurnischen Bezirksschulen ausgetretenen Schüler ist folgende:

74	Schüler	erlernen ein Handwerk.
106	„	zogen in die französische Schweiz.
58	„	arbeiten in Fabriken und Eisenwerkstätten.
69	„	widmen sich der Haus- und Landwirtschaft.
62	„	besuchen eine höhere Lehranstalt.
20	„	arbeiten auf Bureaux.
11	„	widmen sich dem Handelsfach.
10	„	erlernen die Uhrmacherei.
8	„	stehen im Eisenbahn- oder Postdienst.
14	„	sind noch ohne bestimmten Beruf.

Im Kanton St. Gallen wird der Lateinunterricht an Sekundarschulen vom Staate in besonderer Weise subventioniert. Das betreffende Reglement wurde auf eine Eingabe von 15 Sekundarschulräten dahin abgeändert, daß mit dem Lateinunterricht im zweiten Semester des ersten Sekundarschuljahres begonnen werden darf und daß auch Primarschüler der sechsten und siebenten Klasse dazu zugelassen werden können.

Die st. gallischen Sekundarlehrer reichten am 20. Januar 1903 ein Gesuch um Erhöhung der staatlichen Alterszulagen ein. Der Große Rat erteilte dem Regierungsrat den Auftrag, einen bezüglichen Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Die Erledigung fällt ins Jahr 1904. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen wurden im Jahre 1903 folgende Alterszulagen ausgerichtet:

a.	an Sekundarlehrer 22 à 100 und 33 à 200	Fr.	8,900
b.	an Primarlehrer 81 à 100, 71 à 200 und 319 à 300	„	118,000
c.	an Anstaltslehrer 2 à 100, 3 à 200 und 9 à 300	„	3,500
			Fr. 130,400

Der Staatsrat von Waadt betraute eine Kommission mit dem Studium der Frage, wie der Anschluß der verschiedenen Schulstufen, speziell zwischen der Primarschule und den collèges communaux befriedigender zu gestalten sei.

In 12 der letztgenannten Anstalten werden Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet; das System der gemischten Klassen macht also Fortschritte, im Jahr 1874 bestanden auf dieser Schulstufe nur zwei solche. Im Berichtsjahr hat die Erziehungsdirektion fol-

¹⁾ Beilage I, pag. 110.

genden Reglementen die Sanktion erteilt: Règlement et programme de l'école professionnelle d'Yverdon; Règlement pour les écoles publiques de Vevey; Règlement pour l'école secondaire de Cossonay; Règlement organique de l'école supérieure et Gymnase des jeunes filles de la ville de Lausanne; Règlement de la dite école pour les examens des élèves de langue étrangère.

An der École industrielle von Locle wurde eine fünfte Klasse errichtet, die speziell den Kandidaten für den Lehrerberuf dienen soll.

IV. Mittelschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich hat sich anlässlich einer Anfrage des Rektorates des Gymnasiums grundsätzlich für Aufnahme von Mädchen in das Gymnasium ausgesprochen, doch sei von dieser Zulassung bis nach Sanierung der Lokalverhältnisse im Kantonsschulgebäude Umgang zu nehmen.

Der Beitrag, den die Schüler des kantonalen Gymnasiums in Zürich jedes Semester an die Sammlungen zu leisten haben, wurde von Fr. 3 auf Fr. 6 erhöht.

Ein Unglücksfall, dem ein Lehrer und drei Schüler des Gymnasiums zum Opfer fielen, gab dem Erziehungsrate Anlaß zur Festsetzung nachfolgender Grundsätze für die Veranstaltung von Schulreisen am obern Gymnasium und an der Industrieschule:

- a. Hochgebirgstouren, welche die Ausrüstung mit Pickel und Seil erfordern, sind ausgeschlossen.
- b. Die Reiseprogramme sind der Aufsichtskommission rechtzeitig schriftlich zur Genehmigung vorzulegen, welche ihrerseits eventuell fachmännische Gutachten darüber einholt.
- c. Die Teilnahme der Schüler an den Schulreisen soll in jedem Falle von der zustimmenden Erklärung des Vaters oder Besorgers abhängig gemacht werden.

Ein neuangelegter Schulgarten lieferte dem botanischen Unterricht schätzenswertes Material.

An der höheren Töcherschule in Zürich wurde nach zweijährigem Unterbruch ein Jahreskurs für die Heranbildung von Kindergärtnerinnen mit 31 Teilnehmerinnen eröffnet; der Lehrplan wurde um die zwei Fächer Naturgeschichte und Geometrie erweitert.

In der Aula der Kantonsschule in Luzern wurde ein größerer Projektionsapparat eingerichtet; für seine Benutzung ist vom Erziehungsrat ein Reglement erlassen worden.¹⁾

Die technische Abteilung des Kollegiums in Freiburg steht vor einer Umbildung. Bis eine Lösung erfolgt ist, wird den Schülern des Gymnasiums, welche sich auf das Polytechnikum vorbereiten wollen, gestattet, statt der griechischen Sprache das tech-

¹⁾ Beilage I, pag. 55.

nische Zeichnen zu nehmen. An die sechste Klasse des Gymnasiums schließt sich dann für sie ein Vorbereitungskurs für das Polytechnikum.

Da das Internat des Kollegiums St. Michael in Freiburg nicht allen Aufnahmege suchen entsprechen konnte, so eröffneten die Patres Franziskaner ein Internat unter dem Namen „Pensionat des P. Girard“. Es zählt bereits 38 Zöglinge, alles Ausländer.

In den beiden untern Klassen des Gymnasiums, der Gewerbeschule und der pädagogischen Abteilung der Kantonsschule Solothurn wurde auf Beginn des Schuljahres 1904/05 der Unterricht in Stenographie, Einigungssystem Stolze-Schrey, eingeführt. Um dafür die nötige Zeit zu gewinnen, wurde im Kalligraphieunterricht die Einübung der Zierschriften fallen gelassen.

Die obere Realschule in Basel wurde von 4 auf 4 $\frac{1}{2}$ Jahre ausgedehnt.¹⁾ Die Abiturienten, die mit Erfolg die fünfte Klasse absolvieren, sind ohne weiteres zum Eintritt in das Polytechnikum berechtigt. Das infolge dieser Erweiterung etwas abgeänderte Lehrziel vom 19. März 1903²⁾ sieht nur eine ganz bescheidene Erweiterung des Stoffes vor, die Änderung bezweckt eine Vertiefung, hauptsächlich in den Sprachfächern.

Um die Merkantilabteilung der Töchterschule Basel der Bundesunterstützung teilhaft werden zu lassen, wurde der Anfang des Merkantilunterrichts auf das beginnende sechste Schuljahr verlegt, so daß die vorgeschriebenen drei Jahreskurse eingerichtet werden konnten, ohne daß die Schülerinnen länger in der Schule verbleiben müssen.

Der Kanton Baselland gab im Berichtsjahr Fr. 2257 Seminarstipendien an 15 Bewerber, Fr. 3977 Stipendien an 24 Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten, Fr. 3010 Hochschulstipendien an acht Studenten.

Das Schülerhaus in St. Gallen zählte 81 Pensionäre. In zwei Studiensälen wurde die indirekte Beleuchtung eingerichtet.

An der Kantonsschule Chur wurde das Eintrittsalter für die Gymnasial- und technische Abteilung etwas niedriger angesetzt, um vielfach geäußerten Wünschen zu entsprechen. Das neue Schülerhaus war mit 120 Insaßen schon im ersten Betriebsjahr besetzt.

Der Kleine Rat des Kantons Graubünden erklärte sich auf Grund von Unterhandlungen bereit, durch eine von ihm bezeichnete Delegation die Maturitätsprüfung der Gymnasiasten der Anstalt Schiers in dieser selbst abzunehmen und zwar zur Zeit des dortigen Schulschlusses, der fast drei Monate vor demjenigen der Kantonschule stattfindet.

¹⁾ Beilage I, pag. 58.

²⁾ Beilage I, pag. 58 ff.

Das Kantonsschülerhaus in Aarau war im Berichtsjahre voll besetzt; es beherbergte 40 Schüler; 19 Auswärtige nahmen am Mittagstisch teil.

Bei Anlaß der Zentenarfeier wurde auf Anregung ehemaliger Schüler ein Zentenarfeierstipendienfonds gegründet, der Ende 1903 einen Bestand von Fr. 27,167 aufwies. Das vom Regierungsrate unterm 29. Juni 1903 aufgestellte Regulativ enthält folgende Bestimmungen:

Der Zentenarfeier-Stipendienfonds soll, so lange er nicht Fr. 50,000 beträgt, ausschließlich der aargauischen Kantonsschule zu gute kommen. Die jährlichen Erträge des Fonds sollen zu „Zentenar-Stipendien“ je im Betrage von Fr. 200 verwendet werden; Restbeträge unter Fr. 200 sind jeweilen wieder zum Kapital zu schlagen. Übersteigt der Fonds den Betrag von Fr. 50,000, so können das aargauische Lehrer- und das Lehrerinnenseminar zu je $\frac{1}{5}$ des Betrages an den auszuwerfenden Stipendien teilnehmen. Die Zentenar-Stipendien sollen auf Vorschlag der Lehrerkonferenz nach Fleiß und Aufführung tadellose, wohlbegabte, jedoch unbemittelte Zöglinge erhalten, gleichviel welcher Klasse und welcher Abteilung der Kantonsschule sie angehören. Die definitive Zuerkennung der Stipendien wird einer besonderen Kommission übertragen. Sie besteht aus einem Delegierten des Erziehungsrates, einem Delegierten der Lehrerkonferenz der Kantonsschule und einem Vertreter der Donatoren.

Im Kanton Tessin ernannte der Staatsrat zu den bisherigen zwei Turnlehrern zwei neue; die vier Turnlehrer sind in Bellinzona, Lugano, Mendrisio und Chiasso stationiert und zum Teil von diesen Gemeinden, zum Teil vom Staate bezahlt. Sie erteilen Unterricht an den staatlichen und an den Gemeindeschulen. Von der im Berichtsjahr erfolgten Schaffung eines Rektorates am kantonalen Gymnasium-Lyceum in Lugano¹⁾ verspricht sich die Erziehungsdirektion einen günstigen Einfluß auf den Gang der Anstalt.

Der vom Kanton Waadt subventionierte Fecht- und Reitunterricht wurde von 106 bzw. 108 Schülern der Mittelschulen in Lausanne besucht.

Um den Wünschen des deutschen Kantonsteils entgegenzukommen, hat der Staatsrat des Kantons Wallis den Erziehungsdirektor eingeladen, in Anwendung einer Bestimmung des Maturitätsreglementes bei den Prüfungen im Kollegium von Brig die kantonale Kommission durch zwei Oberwalliser zu ergänzen.

V. Seminarien.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Über die Vielgestaltigkeit in der Art, wie die schweizerischen Primarlehrer und -Lehrerinnen herangebildet werden, geben die Tabelle VI im statistischen Teil und die Anmerkungen zu derselben ein anschauliches Bild.

¹⁾ Beilage I, pag. 93.

Eine längst als nötig empfundene Reform ist im Kanton Bern durch den Beschluß des Großen Rates angebahnt worden, laut welchem in Bern ein Oberseminar für zwei Klassen errichtet wird. Eine gegen diesen Beschluß gerichtete Initiative wurde am 18. Dezember 1903 mit 39,514 gegen 25,264 Stimmen verworfen.

Für das Lehrerseminar in Pruntrut wurde ein neuer Lehrplan aufgestellt¹⁾.

Das thurgauische Lehrerseminar in Kreuzlingen ist vom Beginn des Schuljahres 1904/05 an auch Mädchen geöffnet.

Nachdem die Seminarien des Kantons Tessin den durch Gesetz vom 27. November 1901 geschaffenen vierten Jahreskurs zum erstenmal abgehalten hatten, wurde am 17. August 1903 ein neuer Lehrplan erlassen²⁾. Die allgemein bildenden Fächer werden in der Hauptsache in den ersten drei Kursen erledigt. Die Patentprüfung zerfällt in zwei Teile; der erste Teil wird am Schluß des dritten Jahres, der zweite am Schluß des vierten Jahres abgenommen. Patente ersten Grades berechtigen auch zum Unterricht an den scuole maggiori.

Durch das Gesetz vom 21. November 1903³⁾ wurde die Studienzeit für die Primarlehrer des Kantons Wallis von zwei auf drei Jahre ausgedehnt. Die Erziehungsdirektion prüft die Frage der Errichtung von Übungsschulen an den Seminarien.

Die Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins veranstaltete einen 15 monatlichen Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen.

Den Unterricht in den praktischen und in einigen theoretischen Fächern vermittelte die Haushaltungsschule, die übrigen theoretischen Fächer die höhere Töchterschule der Stadt Zürich. Gestützt auf den Bericht der bestellten Kommission über die vom 5. bis 8. Mai abgehaltene Fähigkeitsprüfung und auf Grund der Prüfungsergebnisse erhielten sämtliche 12 Kursteilnehmerinnen vom Erziehungsrate das zürcherische Fähigkeitszeugnis.

VI. Anstalten für berufliche Ausbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Das Technikum oder die Ecole des Arts et Métiers in Freiburg umfaßt nach dem Organisationsgesetz⁴⁾ zwei Hauptabteilungen; die eine ist für Ausbildung von Technikern bestimmt und hat vorwiegend wissenschaftlichen und künstlerischen Unterricht, die andere besteht aus Lehrwerkstätten für Mechaniker, Stein-

¹⁾ Beilage I, pag. 34—41.

²⁾ Beilage I, pag. 73—92.

³⁾ Beilage I, pag. 93.

⁴⁾ Beilage I, pag. 6.

hauer und Schreiner. Der Eintritt in das Technikum steht auch Töchtern offen.

In Basel hatte der Große Rat ein Gesetz betreffend die Errichtung einer Handelshochschule angenommen, aber es wurde dagegen das Referendum ergriffen und in der Volksabstimmung wurde das Gesetz mit großem Mehr verworfen. „Gerade die Kreise, denen das neue Institut in erster Linie hätte dienen sollen, wollten am wenigsten davon wissen.“

In St. Gallen sind die Handelsakademie und die Verkehrsschule in zwei selbständige Anstalten geschieden worden. An der Handelsakademie hielt Dr. Th. Wiget eine Reihe von Vorlesungen über Pestalozzi, die namentlich von Lehrern und Lehrerinnen gut besucht waren.

An der Ecole de commerce in Lausanne fand vom 14. Juli bis 21. August der sechste Ferienkurs mit 45 Teilnehmern statt.

Mit dem Bezug eines neuen Lokales hat die „école d'horlogerie et de mécanique“ in Locle auch ihren Namen gewechselt; sie heißt jetzt „Technikum“. Die 108 Schüler des Jahres 1903 verteilen sich auf folgende Abteilungen: Ecole d'horlogerie 55, de mécanique 26, de gravure et ciselure 10, de monteurs de boîtes 17.

Um den jungen Landwirten den Besuch der Cours agricoles in Genf zu erleichtern, übernimmt der Staat laut Gesetz vom 25. Februar 1903¹⁾ für die im Kanton wohnenden schweizerischen Schüler die Kosten für Eisenbahn- und Dampfschiffahrt.

VII. Hochschulen, inklusive Tierarzneischulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

1. Zürich.

Um die Einnahmen der Universität zu vermehren, änderte der Regierungsrat einige Paragraphen der Statuten ab.²⁾ Ferner hob er durch Beschluß vom 3. September 1903 die Unentgeltlichkeit der Seminarien auf und setzte für die Teilnehmer das an die Dozenten zu entrichtende Honorar auf Fr. 5 für die wöchentliche Stunde fest.

Der Erziehungsrat setzte fest, daß bei den Aufnahmeprüfungen an der Hochschule Zürich bei der Abstufung der Zensuren neben den ganzen auch halbe Noten in Anwendung gebracht werden können. Ferner wurde § 8 des Aufnahmereglements, der sich nur auf die Kantonsbürger bezog, auf die Schweizerbürger ausgedehnt.³⁾

Auf eine Eingabe der Klinikisten-Vereinigung bestimmte der Erziehungsrat, daß zu den klinischen Übungen und Vorlesungen nur diejenigen Studierenden der Medizin zugelassen werden sollen,

¹⁾ Beilage I, pag. 10. — ²⁾ Beilage I, pag. 129. — ³⁾ Beilage I, pag. 130.

welche sich ausweisen über das mit Erfolg bestandene zweite propädeutische Examen oder ein vorklinisches Fakultativexamen.

Der Lehrkörper der Hochschule setzte sich auf Ende Dezember 1903 zusammen wie folgt:

Fakultät	Ordentliche Professoren	Ausserordentl. Professoren	Honorar-Professoren	Privatdozenten	Total
Theologische Fakultät	6	1	—	3	10
Staatswissenschaftliche Fakultät . .	8	1	1	5	15
Medizinische Fakultät	9	6	1	24	40
Veterinär-medizinische Fakultät . . .	3	3	—	—	6
Philosophische Fakultät, I. Sektion .	13	6	1	17	37
II. .	9	5	—	8	22
Lehrer an der zahnärztlichen Schule .	—	—	—	—	5
Total	48	22	3	57	135

Auf Beginn des Sommersemesters 1903 wurde an der staatswissenschaftlichen Fakultät ein Ordinariat für Handelswissenschaften, speziell für Handelsbetriebslehre, kaufmännische Arithmetik und Buchhaltung eingerichtet.

Um den handelswissenschaftlichen Vorlesungen von Anfang an einen regen Besuch zu sichern und auch weitere Kreise für dieselben zu interessieren, wurden die Direktionen sämtlicher vom Bunde subventionierten Handelsschulen durch ein Zirkular auf diese neue Institution aufmerksam gemacht und denselben zur Kenntnis gebracht, daß die Vorlesungen derart ausgewählt seien, daß die Studierenden durch den Besuch derselben sich auf folgende drei verschiedene Prüfungen vorbereiten können:

- a. Auf die Prüfung zur Erlangung des Diploms in Handelswissenschaften;
- b. auf die Prüfung für das höhere Lehramt in Handelsfächern;
- c. auf die staatswissenschaftliche Doktoratsprüfung (doctor juris publici et rerum cameralium) nach den besonderen Bestimmungen der Promotionsordnung der staatswissenschaftlichen Fakultät.

Im fernern wurde mitgeteilt, daß die Zulassung zu diesen Prüfungen nach § 4 des betreffenden Reglements von dem Auweis über ausreichende Hochschulstudien, wovon mindestens zwei Semester auf die Universität Zürich entfallen müssen, abhängig gemacht werde.

Zur Immatrikulation als Studierender der Handelswissen-
schaften seien erforderlich:

- a. Das zurückgelegte 18. Altersjahr;
b. ein Reifezeugnis der Industrieschulen von Zürich oder Winterthur für das Polytechnikum oder ein befriedigendes Entlassungszeugnis von der obersten Klasse der Handelsabteilung der zürcherischen Kantonsschule oder anderer Schulen von notorisch gleichem Rang.¹⁾

¹⁾ Vergl. Beilage I, pag. 130.

Unterm 23. März 1903 beschloß sodann der Bundesrat auf ein bezügliches Gesuch der zürcherischen Erziehungsdirektion, es seien die an der Universität Zürich eingerichteten handelswissenschaftlichen Kurse auf Grund und im Rahmen der für die Förderung des kommerziellen Unterrichts durch den Bund erlassenen Vorschriften finanziell zu unterstützen; die erstmalige Subventionierung erfolgt für das Jahr 1903/04 mit Fr. 6010.

2. Bern.

Durch ein Reglement wurden die Aufgaben des Rektors, des Rektoratssekretärs und des Pedellen geregelt.

Am 4. Juni 1903 wurde der Neubau der Universität eingeweiht.

Durch Vertrag vom 29. Dezember 1903 kam eine Vereinigung der Hochschulbibliothek mit der Stadtbibliothek zustande. Beide sollen künftig unter der Verwaltung der bürgerlichen Korporation stehen, die für die Lokalitäten zu sorgen hat. Staat und Korporation teilen sich in die Betriebskosten.

3. Basel.

Durch das Gesetz über das Universitätsgut¹⁾ und durch die Übereinkunft betreffend die Kliniken und die pathologische Anstalt im Bürgerspital²⁾ erwachsen dem Staat wesentliche Mehrausgaben, die indessen ihre günstige Wirkung auf die Entwicklung der Universität nicht verfehlen werden.

4. Lausanne.

Bei Anlaß des 50jährigen Jubiläums der mit der Universität Lausanne verbundenen Ingenieurschule wurden vier hervorragende Ingenieure, ehemalige Schüler, mit dem Titel *docteur ès sciences „honoris causa“* bedacht.

Die Universität erhielt eine Schenkung von Fr. 100,000, deren Zinsen in jährlichem Wechsel den verschiedenen Fakultäten zu freier Verfügung stehen sollen.

Folgende Grade wurden im Laufe des Berichtsjahres zuerkannt: 6 *diplômes de licencié en théologie*; 2 *de docteur en droit*; 10 *de licencié en droit*; 26 *de docteur en médecine*; 2 *de docteur ès lettres*; 2 *de licencié ès lettres classiques*; 3 *de licencié ès lettres modernes*; 8 *de docteur ès sciences*; 1 *de licencié ès sciences physiques et mathématiques*; 1 *de licencié ès sciences physiques et naturelles*; 3 *de licencié ès sciences pharmaceutiques*; 17 *d'ingénieur-constructeur*; 3 *d'ingénieur-mécanicien*; 4 *d'ingénieur-électricien*; 2 *d'ingénieur-chimiste*.

¹⁾ Beilage I, pag. 139. — ²⁾ Beilage I, pag. 144.